

# RS Vwgh 1993/11/16 93/07/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit;a;

WRG 1959 §138 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Mit der nicht näher untermauerten Behauptung des Bescheidadressaten, daß es seiner Ansicht nach kostengünstige andere Lösungen iSd § 138 Abs 1 lit b WRG geben müsse, können nicht die Ausführungen des Sachverständigen, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, eine Deponiesicherung sei, sofern sie überhaupt in Betracht komme, wesentlich schwieriger und aufwendiger als die Beseitigung der Deponie, widerlegt werden, weshalb ein Beseitigungsauftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG und nicht ein Sicherungsauftrag nach§ 138 Abs 1 lit b WRG zu erlassen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070094.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)